

Fall 11: Alkoholgehalt im Likör

Der Getränkeimporteur A wollte aus Frankreich den Likör aus schwarzen Johannisbeeren mit dem französischen Namen "Cassis de Dijon" in Deutschland verkaufen. Nach deutschem Recht konnte ein Likör nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn er mindestens 25 % Alkoholgehalt aufwies. Als Begründung der Regelung beruft sich der deutsche Gesetzgeber auf Verbraucherschutz - auf dem deutschen Markt ist es nicht üblich, vergleichbare alkoholische Getränke mit niedrigerem Alkoholgehalt zu verkaufen. Damit wäre der Verbraucher getäuscht, wenn er ein Produkt dieser Art mit niedrigerem Alkoholgehalt vorfindet.

Die zuständige Behörde verbietet dem A den Vertrieb des Likörs in Deutschland unter Berufung auf die unterschiedslos für alle alkoholischen Getränke geltende Vorschrift des deutschen Rechts.

A ist damit nicht einverstanden und beruft sich auf die Warenverkehrsfreiheit innerhalb des europäischen Binnenmarktes.

Ist das Verbot mit europäischem Recht vereinbar?

Fall 12: Vergabe an Unternehmen, die regionale Wirtschaft fördern

Die Gemeinde Friedhausen (F) beabsichtigt im Jahre 2012 ein kleines Kinderkulturzentrums zu gründen. Dafür ist unter anderem ein Gebäude zu errichten. Dieses Gebäude soll in etwa 4 Mio. EUR kosten, was eine recht hohe Belastung für die bereits verschuldete kleine Gemeinde bedeutet. Eine Mehrheit im Stadtrat für dieses Vorhaben findet sich im Jahre 2011 nur dadurch, dass der Bürgermeister verspricht, die Investition nur durch regionale Unternehmen realisieren zu lassen. Dadurch soll das Geld in der Region verbleiben, insbesondere sollen die Mittelständler (also Wähler der skeptischen Stadtratsmitglieder) aus der Region vom Auftrag profitieren.

In den Ausschreibungsunterlagen werden unter anderem folgende Bedingungen für den Zuschlag aufgestellt:

- der Auftragnehmer ist gehalten, soweit wie möglich Baustoffe aus der Region zu verwenden (eine Herstellerliste wird in der Anlage beigelegt),
- beim Sitz des Auftragnehmers außerhalb des Landkreises, in dem D liegt, müssen mindestens 80 % der Leistung durch Betriebe oder Subunternehmen erbracht werden, die im o. g. Landkreis registriert sind,
- es sind nach Möglichkeit nur in Deutschland sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bei Auftragsausführung zu engagieren.

Am Ausschreibungsverfahren nimmt das tschechische Bauunternehmen Schnell-und-Billig (S) teil und sieht sich durch die Ausschreibungsbedingungen benachteiligt, weil es seine Baustoffe aus Tschechien und Polen bezieht und die Aufträge meist mit eigenen Mitarbeitern vom Unternehmenssitz aus realisiert. Die übrigen Voraussetzungen aus den Ausschreibungsbedingungen würde S erfüllen.

Ist das Vorgehen der Gemeinde F aus europarechtlicher Sicht zulässig?

2. Europäisches Beihilferecht

- a. Regelung staatlicher Beihilfen im EU-Recht
- b. Prüfung der Zulässigkeit einer Beihilfe gem. Art. 107 AEUV
- c. Tatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV
- d. Ausnahmen gem. Art. 107 Abs. 2 und 3 AEUV
- e. Freistellungsverordnung und sonstiges Sekundärrecht

Fall 13: Ausbau der Kapazitäten mit staatlichem Zuschuss

In Deutschland wird im Rahmen einer Initiative zur Entwicklung von innovativen Dienstleistungsbereichen ein Förderprogramm aufgelegt, im Rahmen dessen insbesondere Unternehmen aus der IT-Branche beim Ausbau und Expansion Zuschüsse für Investitionen erhalten können. Aus diesem Programm erhält das Unternehmen Rechenpower-Outsourcing (R) eine Förderung zur Errichtung eines modernen Rechenzentrums, mit dem Rechenleistung als eine Dienstleistung für Industrieunternehmen aus der Region aber auch WWW-Hosting für den breiten Markt angeboten werden. Die Gesamtinvestition in Höhe von 20 Mio. EUR wird mit einem staatlichen Zuschuss in Höhe von 20 % staatlich gefördert.

Ist die Förderung mit dem EG-Vertrag vereinbar?

Fall 14: Abwrackprämie in Deutschland

Im Verlauf der weltweiten Finanzkrise sind die Absatzzahlen der deutschen Automobilindustrie drastisch eingebrochen, so dass nach Meinung der deutschen Regierung hunderttausende von Arbeitsplätzen bedroht sind. Aus diesem Grund wird im Konjunkturpaket eine sog. Umweltprämie beschlossen, die jedem Erwerber eines neuen Pkw ein staatlicher Zuschuss in Höhe von 2500 EUR zusteht, sofern der Erwerber zugleich ein anderes, mindestens 9 Jahre altes Fahrzeug verschrotten lässt.

Die deutsche Regierung hat nicht vor, die Maßnahme der Kommission zur Prüfung vorzulegen. Die Europäische Kommission wird durch andere Mitgliedsländer um Stellungnahme gebeten, inwiefern die im Volksmund als "Abwrackprämie" bezeichnete Maßnahme der Bundesregierung mit Europarecht vereinbar ist.

Verstößt die Umweltprämie gegen Art. 87 EGV?

Fall 15: Zuschüsse zum Nahverkehr

Zur Erfüllung der Aufgaben im öffentlichen Nahverkehr wird im Landkreis Stendal die Fa. Altmark Trans (A) mit der Durchführung des Nahverkehrs mit Bussen beauftragt, ohne dass eine öffentliche Ausschreibung erforderlich war. Die durch die